

**Königliches Decret, diejenigen Westphalen, welche ohne Genehmigung
des Königs im Militär-Dienste einer fremden Macht bleiben, betreffend.
Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 12ten Junius 1808**

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht Unseres Decrets vom 9ten Januar, wodurch alle Westphalen, welche in Kriegs-Diensten fremder Mächte sich befinden, zurückberufen werden;
in Erwägung, dass die Frist von sechs Monaten, welche ihnen gestattet worden, um den Vorschriften des obigen Decrets Folge zu leisten, bald abgelaufen ist;
dass viel Westphalen, ohne um unsere Genehmigung nachgesucht zu haben, in fremden Diensten geblieben sind;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern, und Unseres Kriegs-Ministers,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Sogleich nach dem Empfange des gegenwärtigen Decrets sollen die Präfekten darauf Acht haben, dass kein Westphale, welcher als Officier oder Soldat im Dienste einer fremden Macht steht, und sich gegenwärtig im Königreiche aufhält, dasselbe, um sich zu seinem Corps zu begeben, verlasse.

Art. 2. Diejenigen, welche zu ihrem Corps sich begeben werden, sollen als Übertreter Unseres Decrets vom 9ten Januar bestraft werden.

Art. 3. Der Gendarmerie und den Commandanten der festen Plätze, Städte oder Posten, welche innerhalb des Umkreises von vier Stunden, von der Gränze an gerechnet, gelegen sind, wird hierdurch anbefohlen, sie in Verhaft zu nehmen, und sie von Brigade zu Brigade nach ihrem Wohnorte bringen zu lassen, wo über sie, was gesetzlich ist, verfügt werden soll.

Art. 4. In Gemäßheit des 4ten Artikels des Decrets vom 9ten Januar, haben die Präfekten nach Ablauf der Frist von sechs Monaten, die Güter derjenigen Officiere und Soldaten, welche die fremden Kriegsdienste nicht verlassen, oder denen Wir keine ausdrückliche Erlaubnis in dieser Hinsicht ertheilt haben, in Beschlag nehmen und verwalten zu lassen. Diejenigen, welche keine Güter haben, die in Beschlag genommen werden können, sollen als Deserteurs angesehen, und als solche behandelt werden, wenn sie nicht binnen sieben Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, in das Königreich zurückgekehrt sind.

Art. 5. Alle Westphalen, die als Unterofficiere oder Gemeine im Dienste fremder Mächte stehen, sollen, wenn sie es wünschen, sogleich in Unserer Armee Dienste erhalten, und die Officiere, sobald Stellen erledigt sind, angestellt werden.

Art. 6. Unser Minister der Justiz und des Innern, und Unser Kriegs-Minister, sind ein jeder, in so weit es ihn angehet, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Ministers Staats-Secretär,
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein